



Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen; Revision der Kirchenordnung (2. Lesung) und der Verordnung über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen

Anträge:

1. Die Synode beschliesst in zweiter Lesung die Teilrevision von Art. 127 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990 (KES 11.020):
Art. 127 Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen
² Die Schaffung einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle erfolgt durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung nach vorgängiger Meldung an den Synodalrat und unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat.
2. Sie genehmigt bei Annahme des ersten Antrages die entsprechende Teilrevision in Art. 2 Abs. 2 der synodalen Verordnung über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen vom 14. Juni 1995 (KES 31.210):
Art. 2 Errichtung von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen
² Die Errichtung einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle erfolgt durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung nach vorgängiger Meldung an den Synodalrat. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat.
3. Sie setzt vorbehältlich eines Referendums gegen die Änderung gemäss Antrag 1 die Änderungen gemäss Antrag 1 und 2 auf den 1. November 2022 in Kraft.

Begründung

1. Sowohl der Synodalrat wie auch der Kirchgemeindevorstand stellen seit Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes die Bewilligung von (bernischen) kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen durch den Synodalrat vermehrt in Frage. Hintergrund der Bewilligungspflicht war das Bestreben um einheitliche Anstellungsbedingungen für Pfarrpersonen, die Inhaberinnen und Inhaber kirchgemeindeeigener Stellen waren, dies im Vergleich zu den kantonal besoldeten Pfarrfrauen und Pfarrern. Mit dem neuen Landeskirchengesetz hat sich die Ausgangslage indessen geändert, weil die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nun auch Arbeitgeberinnen für die Inhaberinnen und Inhaber kirchgemeindeeigener Pfarrstellen sind und damit auf der Grundlage des Personalreglements für die Pfarrei einheitliche Anstellungsbedingungen festlegen können.

2. Gemäss Art. 127 Abs. 2 der Kirchenordnung erfolgt die Schaffung einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung und unterliegt bis anhin der Genehmigung durch den Synodalrat. Eine entsprechende Bewilligungspflicht ist auch in Art. 2 Abs. 2 der synodalen Verordnung über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen vom 14. Juni 1995 (KES 31.210) enthalten. Das Verfahren erweist sich jedoch als administrativ aufwändig, und das Vorgehen der Kirchgemeinde kann seitens des Bereichs Theologie de facto nicht richtig überprüft werden. Im Sinne einer Minimierung des bürokratischen Aufwandes soll deshalb künftig auf eine Genehmigungspflicht verzichtet werden. An die Stelle der Genehmigungspflicht soll fortan eine vorgängige Meldepflicht treten.

3. Gemäss Art. 18 Bst. a der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010), Art. 10 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 lit. a der Konvention zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbands vom 16. Mai / 14. Juni 1979 (KES 71.120) und Art. 37 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999 (KES 34.110) hat die Synode über die Änderung in der Kirchenordnung, welche dem Referendum unterstellt ist, in zwei Lesungen zu beraten und Beschluss zu fassen. Anlässlich der Wintersynode vom 14. / 15. Dezember 2021 genehmigte die Synode in erster Lesung die Teilrevision von Art. 127 Abs. 2 der Kirchenordnung. Mit der zweiten Lesung hat die Synode auch den entsprechenden Artikel in der synodalen Verordnung über die kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen anzupassen.

Der Synodalrat